

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Herr Bundesrat Albert Rösti
3003 Bern

per Mail an:
gasvg@bfe.admin.ch

Bern, 25. November 2025

Entwurf für ein Bundesgesetz über die Gasversorgung (GasVG): Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) nimmt dazu im Folgenden gerne Stellung.

Ausgangslage

Bei der vorliegenden Vernehmlassung handelt es sich über einen komplett überarbeiteten Entwurf einer bereits 2019 in die Vernehmlassung geschickte Vorlage für ein Gasversorgungsgesetz (GasVG). Nach Beginn des Ukraine-Konflikts beauftragte der Bundesrat das UVEK im Mai 2022 mit der Erarbeitung dieser neuen Vorlage. Dies ist in zweierlei Hinsicht nachvollziehbar: Einerseits brachten die Verwerfungen an den internationalen Energie- und insbesondere Gasmärkten wertvolle neue Erkenntnisse zu Tage und andererseits wurde – ebenfalls im Zuge dieser Entwicklungen – die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage im Bereich der Gasversorgung umso offensichtlicher. Denn, wie der Bundesrat korrekt feststellt, handelt es sich beim Gasnetz um das einzige natürliche Monopol kritischer Infrastruktur, welches bis anhin jeglicher spezialgesetzlicher Grundlage entbehrt. In der «Energiekrise» musste der Gesetzgeber deshalb umso mehr ad hoc und auf dem Verordnungsweg eingreifen, was weder versorgungs- noch staatspolitisch optimal war.

Inhalt der Vorlage

Heute fehlt im Gasbereich sowohl eine marktgebietsverantwortliche Behörde, welche das Transportnetz koordiniert (analog Swissgrid im Elektrizitätsbereich) als auch eine Marktregulierungsbehörde (analog ElCom). Mit dem nun vorliegenden, neuen Entwurf für ein GasVG sollen zunächst diese wichtigen institutionellen Lücken geschlossen werden (die ElCom würde zur EnCom und daneben würde eine neue marktgebietsverantwortliche Behörde geschaffen). Ebenfalls soll mit dem GasVG ganz grundsätzlich die Versorgungssicherheit gestärkt werden. Dies einerseits mit einer gesetzlich definierten Pflicht zur Einspeicherung von Gas für den Winter und andererseits durch eine Annäherung der für den Schweizer Markt geltenden Vorschriften an diejenigen der EU.

Darüber hinaus soll mit dem GasVG auch die zur Erreichung der Schweizer Klimaziele zwingende Abkehr von fossilem Gas in der Wärmeproduktion «begleitet» werden. Dabei geht es insbesondere um den rechtlichen und finanziellen Rahmen im Zusammenhang mit der vorzeitigen Stilllegung und dem Rückbau der Gasnetze.

Vor allem aber soll mit diesem Gesetzesentwurf der Gasmarkt komplett – und nicht nur teilweise, wie in der im Jahr 2019 präsentierten Vorlage vorgeschlagen – liberalisiert werden: «*Allen Endverbraucherinnen und -verbrauchern wird der Zugang zum Gasmarkt, d.h. die freie Wahl des Lieferanten, ermöglicht*». In der vorherigen Version war dies bei einem Jahresverbrauch von weniger als 100 MWh nicht möglich, analog der heutigen Situation auf dem Strommarkt.

Haltung der Gewerkschaften

Im Sinne der dringend nötigen Schaffung eines stabilen Regulierungsrahmens, und damit von Rechtssicherheit, begrüßt der SGB die Schaffung eines Gasversorgungsgesetzes grundsätzlich. Auch viele der darin vorgesehenen Bestimmungen – etwa die Aufwertung der ElCom zu einer für den gesamten Energiebereich (Strom und Gas) zuständigen EnCom – sind nachvollziehbar und vernünftig. Bereits in seiner Stellungnahme zum E-GasVG im Jahr 2019 hatte der SGB jedoch die darin vorgeschlagene Teilmarkttöffnung als nicht nachvollziehbaren Vorschlag abgelehnt. Umso mehr weisen die Gewerkschaften heute die geplante Vollmarkttöffnung zurück. Dies erst recht vor dem Hintergrund der im Nachgang der «Energiekrise» gewonnenen Lehren einerseits und der heute noch dringlicheren klimapolitischen Notwendigkeit eines kompletten Ausstiegs aus dem Verbrauch von fossilem Gas andererseits.

Im Folgenden dazu einige ergänzende Ausführungen:

- In Analogie der Entwicklungen auf dem Strommarkt (Teilmarkttöffnung im Zuge eines WEKO-Entscheids) hatte die Wettbewerbskommission mit einer Verfügung vom Juni 2020 den Gasmarkt in der Zentralschweiz vollständig geöffnet. Unter anderem diese Verfügung nahm der Bundesrat zum Anlass für die Überarbeitung seines Entwurfs für ein GasVG – und insbesondere dafür, anstelle der ursprünglichen Teilmarkt- nun eine Vollmarkttöffnung vorzuschlagen. Staatspolitisch ist das eher bedenklich und ein eigentlicher Zirkelschluss: Denn die WEKO hatte sich die eher anmassende Kompetenz für diesen grundlegenden Entscheid gerade auch deshalb nehmen können, weil die rechtlichen Grundlagen im Gasbereich grösstenteils ausstehend waren. In Erwartung einer damals zwar bereits vorgeschlagenen, jedoch noch nicht in Kraft getretenen Rechtsbasis, hat die WEKO den Bundesrat daher bewusst vor vollen-dete Tatsachen gestellt. Dies hätte der Bundesrat im Hinblick auf den neuen Entwurf für ein GasVG natürlich ignorieren können, er wollte das aber offenkundig nicht. Zudem ist es mit dem nun vorliegenden Entwurf leider grösstenteils gar nicht die aufzuwertende ElCom (neu EnCom), sondern unter anderem weiterhin die erwähnte WEKO, welche aufgrund der Vollmarkttöffnung entscheidende Zuständigkeiten erhalten soll. Im erläuternden Bericht schreibt der Bundesrat nämlich Folgendes: «*Die EnCom hat keine Kompetenzen im Bereich der Gasversorgung – auch nicht, wenn die Verbraucherinnen und Verbraucher von ihrem lokalen Netzbetreiber beliefert werden. Daher sind die WEKO und der Preisüberwacher zuständig*». Der SGB lehnt den aus dieser Schlussfolgerung gezogenen institutionellen Vorschlag klar ab.
- Die Schweiz importiert praktisch sämtliches Gas, das hierzulande verbraucht wird. Der Anteil von im Inland produziertem Biomethan am Konsum betrug im Jahr 2023 nur gerade 1.5

Prozent. Die Schweiz verfügt zudem auf ihrem Hoheitsgebiet auch über keine relevanten Speicheranlagen: Alle Unternehmen, die Erdgas in der Schweiz in Verkehr bringen, sind dafür verantwortlich, Gasmengen in den Gasspeichern in den Nachbarländern saisonal einzuspeichern. Diese fast komplett Auslandabhängigkeit hat zur logischen Folge, dass ein im Inland zu schaffender Markt die Einkaufspreise per Definition nicht wesentlich beeinflussen kann. Anders gesagt: Es gibt aufgrund der hohen Auslandabhängigkeit im Gasbereich keine etwaigen «Preissignale», die von einer Marktoffnung ausgehen könnten. Während also die Nettopreise nicht sinken dürften, würden mit der geplanten Marktoffnung jedoch absurdeweise neue Kosten entstehen, welche komplett durch die Endverbraucher:innen getragen werden müssten (u.a. Messwesen, Kundenakquisitionen, administrativer Aufwand). Unter dem Strich dürfte die Marktoffnung daher klar zu höheren Preisen führen. Notwendig wäre daher vielmehr eine bessere Regulierung der Preisbildung, was wiederum die Schaffung einer sehr viel ausgeprägteren Transparenz bedingen würde.

- In seinem erläuternden Bericht zum 2019 präsentierten Entwurf für ein GasVG begründete der Bundesrat seinen Entscheid gegen eine komplette Marktoffnung noch stark versorgungspolitisch: Vom Fortbestehen des Teilmonopols in den Städten und Gemeinden versprechen sich Planungssicherheit für die Energiewende (bzw. den nötigen Ausstieg aus fossilem Gas). Denn nur die öffentliche Hand sei bereit, in den Umbau zu investieren und nur öffentliche Eigentümer seien auch legitimiert, ihren Gasversorgungsunternehmen Vorgaben für die Einspeisung von erneuerbarem Gas zu machen. Diese Feststellungen gelten heute mehr denn je, weshalb die Kehrtwende des Bundesrats widersprüchlich ist. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass der Bundesrat im Rahmen der inländischen Umsetzung des mit der europäischen Union ausgehandelten Stromabkommens im Elektrizitätsbereich weiterhin im Sinne einer Teilmarktoffnung argumentiert (auch wenn die dazu vorgeschlagenen Bestimmungen aus Sicht der Gewerkschaften einer Vollmarktoffnung gleichkommen). Die residuale Grundversorgung, welche der Bundesrat im Strombereich insbesondere zum Schutz der kleinen Endkund:innen anstrebt, braucht es aus seiner Sicht im Gasbereich also nicht, was ebenfalls widersprüchlich ist.
- Die Gasversorgungsunternehmen funktionieren heute häufig als Querverbundunternehmen, das heißt sie erbringen auf ihrem Einzugsgebiet neben der Gasversorgung auch die Strom- und Wasserversorgung und sind für den Unterhalt der Netzinfrastuktur zuständig. Diese Konvergenz entspricht der voranschreitenden «Sektorkopplung» und ist deshalb sehr im Sinne der Energiewende. Verschärft Entflechtungsvorgaben, wie sie mit dieser Vorlage ebenfalls vorgesehen sind, wären daher sehr kontraproduktiv. Die heutige Struktur der Gasbranche mit ihren regionalen und lokalen Querverbundunternehmen in öffentlicher Hand sollte gestützt und nicht destabilisiert werden.

Fazit

Der SGB hat sich im Rahmen der Vernehmlassung zum Stromabkommen mit der EU klar gegen eine vollständige Marktoffnung im Elektrizitätsbereich ausgesprochen. Strukturell und aus ökonomischer Sicht sprechen sehr ähnliche Gründe auch gegen die geplante Öffnung des Gasmarktes. Die Schweiz hat sich zudem zum Ziel gesetzt, bis 2050 klimaneutral zu werden und aus dem Verbrauch fossiler Energieträger, darunter Gas, auszusteigen. Das neue Gesetz würde jedoch nur einen sehr dürftigen klimapolitischen Rahmen zur Senkung des Gasverbrauchs setzen. Stattdessen

würde mit dem GasVG der Markt vollständig geöffnet, womit zentrale energiepolitische Entscheide per Definition vermehrt dem Wettbewerb überlassen würden. Das ist das Gegenteil der nötigen klimazielorientierten und öffentlich geplanten Transformation. Die Schweiz braucht eine Reduktion der Gasabhängigkeit bzw. eine Regulierung eines schrumpfenden Marktes, und nicht eine Liberalisierung bzw. ein neues Marktmodell zur Förderung des Gasabsatzes.

In diesem Sinne hoffen wir auf die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und danken Ihnen im Voraus herzlich.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND



Pierre-Yves Maillard
Präsident



Reto Wyss
Zentralsekretär